

Statuten

der

**LAZARUS GEMEINSCHAFT
LIECHTENSTEIN**

Ruggell

Art. 1

Name, Rechtsform und Zeichen

- 1.1 Unter dem Namen "Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein" besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschafts-rechts (PGR).
- 1.2 Das Zeichen der Gemeinschaft ist das grüne achtspeitzige (Malteser-Kreuz) auf weissem Grund.

Art. 2

Sitz

Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Ruggell.

Art. 2

Zweck

- 3.1 Als Aufgabe verfolgt die Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Nachfolge Christi und im Geiste der alten Lazarus-Ritter.
- 3.2 Ihre Ziele sind insbesondere:

Betrieb eines Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 4

Vereinsvermögen

Die für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel erhält der Verein

- a) durch Mitgliederbeiträge, welche jährlich durch die Vollversammlung festgesetzt werden,
- b) durch freiwillige Spenden und Zuwendungen von Gönnern,
- c) durch finanzielle Unterstützung von Seiten des Lazarus Ordens.

Art. 5

Verwendung Vereinsvermögen

Die Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein ist selbstlos tätig. Die administrativen Kosten werden so tief wie möglich gehalten; die Mitgliederbeiträge und Spenden sollen möglichst voll der Hilfeleistung dienen.

Art. 6

Haftung

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vermögen.

Art. 7

Mitgliedschaft

- 7.1 Der Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten. Bei den nachfolgend genannten Organen ist nur die männliche Form aufgeführt, wobei die weibliche Form stets gleichberechtigt ebenfalls gemeint ist.
- 7.2 Aktivmitglieder sind jene Vereinsmitglieder, die ordnungsgemäss aufgenommen wurden und sich aktiv an den Aufgaben und Zielen der Gemeinschaft beteiligten. Aktivmitglieder, die beim Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein Laienberatungsdienst leisten, sind vom Mitgliedbeitrag entbunden.
- 7.3 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die jährliche Mitgliederbeiträge bezahlen.

- 7.4 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die dem Verein jährlich wiederkehrende oder einmalige finanzielle Unterstützungen gewähren.
- 7.5 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 7.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt auf Ende des Geschäftsjahres, bei Nichtzahlung des Mitglied- und/oder Passivmitgliedbeitrages, bzw. bei Nichterfüllung des Aktivdienstes oder durch den Vorstand bei Verstoss gegen die vorliegenden Statuten. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Berufung gegen den Beschluss kann bei einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die innerhalb von sechs Wochen einzuberufen ist.

Art. 8

Organe

- 8.1 Vollversammlung
- 8.2 Mitgliederversammlung
- 8.3 Vorstand
- 8.4 Revisionsstelle

Art. 9

Vollversammlung

- 9.1 Die Vollversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen.
- 9.2 Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder der Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein an. Passiv- bzw. Gönnermitglieder werden dazu eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
- 9.3 Die Vollversammlung muss schriftlich mit Angabe der Traktanden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen werden.
- 9.4 Damit ein zusätzlicher Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden kann, muss er mindestens 7 Tage vor der Versammlung zu Händen des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.
- 9.5 Auf Verlangen des Vorstandes, oder eines Drittels aller Aktivmitglieder, kann eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen werden.

9.6 Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemässer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.7 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

9.8 Für Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

9.9 Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9.10 Über die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und allen Aktivmitgliedern zuzustellen ist.

Art. 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern und trifft sich in regelmässigen Abständen. Sie setzt sich ein für den unter Art. 3 genannten Zweck.

Art. 11

Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Aktivmitgliedern:

- a) dem Präsidenten

- b) dem Aktuar
- c) dem Kassier
- d) dem Beisitzer

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein. Zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer gleichzeitig Ritter oder Dame der „Ritter des Heiligen Lazarus von Jerusalem – Grosspriorat/Kommende von Liechtenstein e.V. (Lazarus-Orden)“ ist.

11.2 Dem Vorstand obliegen:

- a) Führung der Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein im Geiste ihrer Statuten,
- b) Planung, Anordnung und Durchführung der in den Statuten genannten Aufgaben und Ziele,
- c) Geschäftsführung,
- d) Rechnungsführung und Aufstellung eines Jahres- und Finanzberichtes.

11.3 Amtsdauer:

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Art. 12

Revisionsstelle

Die Jahresrechnung ist einer von der Vollversammlung zu bestellenden Revisionsstelle zur Überprüfung vorzulegen. Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des Vorstandes für zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13

Statutenänderung und Auflösung

13.1 Über Statutenänderungen und Auflösung der Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein entscheidet die Vollversammlung. Entsprechende Anträge können vom Vorstand

oder einem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

13.2 Bei Auflösung der Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zu, die in der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Art. 14

Publikation

Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Kundmachung in einer für die amtlichen Publikationen bestimmten liechtensteinischen Zeitung oder durch einfache schriftliche Mitteilung.

Ruggell, 30. Mai 2011

Präsident:

Vorstandsmitglied:

Vorstandsmitglied:

Markus M. Hasler

Klaus Schiessel

Henning von Vogelsang